

Baustoff Kreislauf Innerschweiz

Fachverband für Kies- und Betonwerke sowie Baustoffrecycling
in der Innerschweiz

STATUTEN

Name, Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung "**Baustoff Kreislauf Innerschweiz**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt das Fördern der werterhaltenden Kreislaufwirtschaft und das Vertreten der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder. Er repräsentiert die Unternehmen der innerschweizerischen Kies- und Betonindustrie sowie Unternehmen des Baustoffrecyclings.

Der Baustoff Kreislauf Innerschweiz setzt sich in den Kantonen der Innerschweiz dafür ein, dass der Rohstoff Kies (als Primär- und Sekundärrohstoff/Recycling) hinsichtlich seines wirtschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Gewichtes durch Behörden und die Öffentlichkeit auf gleicher Stufe wie andere Rohstoffe von nationaler Bedeutung behandelt wird.

Der Baustoff Kreislauf Innerschweiz setzt sich für das Ansehen des Kies-, Beton-, Aushub- und Recyclinggewerbes in der Öffentlichkeit und bei Behörden ein.

Der Baustoff Kreislauf Innerschweiz vertritt die Interessen seiner Mitglieder bzw. des Kies-, Beton-, Aushub- und Recyclinggewerbes in der Innerschweiz gegenüber Regierung, Verwaltung und Öffentlichkeit. Er ist zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden berechtigt, soweit dies dem Vereinszweck dient.

Mitgliedschaft

a) Beginn der Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Baustoff Kreislaufes Innerschweiz sind Unternehmungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Steine und Kies / Sand aus Gruben in der Innerschweiz abbauen und/oder aus Bauschutt produzieren, Handel damit betreiben und/oder Beton herstellen bzw. Baustoffrecycling betreiben. Branchenverwandte Organisationen können als Mitglieder aufgenommen werden.

Freimitglieder sind ehemalige Vertreter von Mitgliedern des Baustoff Kreislaufes Innerschweiz, die sich in der Kies-, Beton- und Recyclingbranche in der Innerschweiz verdient gemacht haben und nach dem Ausscheiden aus der aktiven Berufstätigkeit den Aktivitäten des Baustoff Kreislaufes Innerschweiz folgen und ihr Beziehungsnetz weiter pflegen wollen.

Die Aufnahme der Mitglieder und der Freimitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

b) Ende der Mitgliedschaft

Art. 4

Der Austritt ist mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende möglich.

Ein austretendes Mitglied hat die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Baustoff Kreislauf Innerschweiz zu erfüllen.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es seinen statutarischen Verpflichtungen trotz schriftlicher Ermahnung nicht nachkommt.

Freimitglieder können mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand jederzeit austreten.

Organe des Baustoff Kreislaufes Innerschweiz

Art. 5

Der Baustoff Kreislauf Innerschweiz hat folgende Organe:

- A Die Mitgliederversammlung
- B Der Vorstand
- C Die Geschäftsstelle
- D Die Revisoren

A Mitgliederversammlung

a) Zuständigkeit

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Behandlung folgender Geschäfte:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung sowie die Entgegennahme des Berichts der Revisoren;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsidenten;
- c) Wahl der Revisoren;
- d) Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Verabschiedung des Budgets;
- f) Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden finanziellen Beiträgen;
- g) Festlegung der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes.

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Behandlung aller Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, in seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes.

b) Einberufung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden und der entsprechenden Anträge des Vorstandes. Sie ist den Mitgliedern 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Der Präsident entscheidet über die Traktandierung.

c) Stimmrecht

Art. 8

Jedes Mitglied hat pro Sockelbeitrag eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung durch eine nicht dem Baustoff Kreislauf Innerschweiz angehörige Person ist nicht statthaft.

Freimitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an den Diskussionen teilnehmen.

d) Beschlussfassung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Alle Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder können sie geheim durchgeführt werden.

Über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

e) Eintragung im Handelsregister

Art. 10

Der Vorstand ist befugt, den Baustoff Kreislauf Innerschweiz in das Handelsregister des Kantons Zug eintragen zu lassen.

B Vorstand

Art. 11

a) Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus fünf oder mehr Mitgliedern zusammen, wobei die Regionen der Innerschweiz sowie die Firmengrösse wenn möglich angemessen vertreten sein müssen.

b) Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Baustoff Kreislauf Innerschweiz gegen aussen. Er hat die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung. Er kann für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen, der auch externe Personen angehören können.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt die Geschäfte derart, dass die Verbandsziele optimal erreicht werden.

Er bezeichnet eine Geschäftsstelle und einen Geschäftsführer.

c) Wahl und Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

d) Einberufung, Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

C Geschäftsstelle

Art. 12

Die Geschäftsstelle arbeitet nach dem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft und nach dem Leitbild. Sie erledigt die ihr vom Vorstand erteilten Aufträge.

D Revisoren

Art. 13

Als Revisoren werden aus dem Kreis der Mitglieder zwei fachkundige Persönlichkeiten gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Kommissionen

Art. 14

Der Vorstand kann zur Behandlung spezieller Aufgaben ständige oder zeitlich befristete Kommissionen einsetzen.

Die Kommissionen sind nur zur Behandlung der ihnen übertragenen Aufgaben befugt. Es stehen ihnen keine den Baustoff Kreislauf Innerschweiz oder die Mitglieder verpflichtende Befugnisse zu.

Finanzielles

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Baustoff Kreislaufes Innerschweiz haftet ausschliesslich sein Vermögen bzw. die Mitglieder haften ausschliesslich in der Höhe ihres ordentlichen jährlichen Mitgliederbeitrages. Die Höhe und die Erhebung des Mitgliederbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich aus den ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträgen sowie aus einem allfälligen Vermögensertrag zusammen.

Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens.

Mitteilungen

Art. 16

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich. Vorbehalten sind vom Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Statutenänderungen / Auflösung

Art. 17

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes mit dem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Art. 18

Ein bei der Auflösung des Verbandes allfällig vorhandenes Vermögen wird wie folgt verwendet:

- Übertragung an eine Institution in der Innerschweiz, welche die Interessen der Innerschweizer Kies-, Beton- und Baustoffrecyclingwerke wahrnimmt, und/oder
- Rückerstattung an die Mitglieder im Verhältnis der geleisteten Mitgliederbeiträge in den letzten fünf Jahren.

Geschäftsjahr

Art. 19

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Inkrafttreten

Art. 20

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitglieder an der Mitgliederversammlung in Kraft.

Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

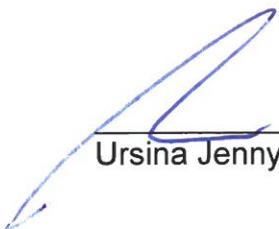
Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 29. April 2019.

[Revidiert 23. März 2021]

[Revidiert 17. April 2023]

Revidiert 14. Mai 2025

Die Präsidentin:



Ursina Jenny

Der Geschäftsführer:



RA Sandro G. Tobler